

2. Verhältnismäßigkeit

Des Weiteren vermochte der Senat einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip – die gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – nicht erkennen. Es komme nämlich nicht darauf an, ob und wie eine Gebühr im Vergleich zur Vorgängerregelung erhöht worden sei. Maßgeblich sei vielmehr, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu dem mit ihr abgegoltenen Vorteil stehe, hieß es in dem Beschluss. Deshalb verglichen die Richter die Mietkosten eines Stellplatzes im Parkhaus von bis zu 2.280 Euro jährlich mit den Freiburger Gebühren. Angesichts der Höhe dieser Summen spreche jedenfalls viel dafür, dass ein Missverhältnis zwischen Gebühr und öffentlicher Leistung auch unter Berücksichtigung der besonderen Vorzüge eines Parkplatzes im Parkhaus ausgeschlossen werden könne.

Auch die Festlegung der Fahrzeuglängen zur Staffelung der Gebühren sei in der Satzung nicht willkürlich, sondern in methodisch-systematischer Weise auf der Grundlage von statistischen Daten über die Länge privater Kraftfahrzeuge in Freiburg erfolgt. Die Gebührenhöhe sei auf der Grundlage eines Modells festgelegt worden, das nach grober Ermittlung der monatlichen Bewirtschaftungs- und Personalkosten einen für alle Gruppen geltenden festen Sockelbetrag und darüber hinaus ausgehend von einem monatlichen Betrag von 4,- EUR eine Erhöhung der Gebühr auf jeder Stufe um je 10,- EUR vorsah.

3. Sozialstaatsprinzip

Letztlich konnte sich der Antragsteller nicht mit seiner Auffassung durchsetzen, die Stadt verfolge mit Härtefallregelungen in der Gebührenmessung in rechtswidriger Weise sozialpolitische Ziele. Die Satzung sieht nämlich Ermäßigungen und Befreiungen für Schwerbehinderte und Personen, die Sozialleistungen beziehen, vor. Der VGH wies dieses Argument zurück und bezog sich auf das im Grundgesetz verankerte

Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG. Reduzierte oder gar nicht erhobene Gebühren milderten die Belastung finanziell weniger leistungsfähiger Menschen ab. Schwerbehinderte seien besonders auf eine Parkmöglichkeit in der Nähe ihrer Wohnung angewiesen. Mit den Ermäßigungen und Befreiungen würden auch nicht bestimmte Gruppen im Straßenverkehr in rechtswidriger Weise privilegiert, da nicht der Nutzungsumfang des öffentlichen Verkehrsraums, sondern allein die Gebührenpflicht geregelt werde.

Der Beschluss des VGH ist unanfechtbar.

B-Plan „Holm“ (Ostseeküste/Darß) wegen unzureichender UVP-Vorprüfung unwirksam

*Von Dr. jur. Arnold von Bosse, Rechtsanwalt,
Stralsund*

1. Das Urteil des OVG Greifswald – Übersicht

Mit seinem Urteil vom 10.5.2022 (Az. 3 K 488/17) hat das OVG Greifswald im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens den Bebauungsplan Nr. 33 „Holm“ der Gemeinde Born (auf der Halbinsel Darß) für unwirksam erklärt.

Die zugrunde liegende Verbandsklage (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) wurde durch den BUND erhoben, weil die Gemeinde Born mit dem oben genannten B-Plan ermöglichen wollte, dass die in den Boden hineinragende Halbinsel „Holm“ mit 54 Ferienhäusern auf 8 ha bebaut werden sollte.

Das Plangebiet reicht bis auf 115 m an das FFH-Gebiet „Recknitz Ästur und Halbinsel Zingst“ und das europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ heran. Zudem befindet sich das Plangebiet vollständig in der sog. weiteren Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Boddenlandschaft“.

Der B-Plan wurde durch das OVG für unwirksam erklärt, insbesondere weil die UVP-Vorprüfung unzureichend war (siehe unten 2.) und weil der B-Plan nicht mit den Schutzgeboten des LSG vereinbar war (siehe unten 3.). Dies erweist sich als großer Erfolg für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern; das Urteil könnte Vorbild für ähnliche Verfahren sein.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die angestrebte Herauslösung des Plangebietes aus dem LSG für das Verfahren nicht beachtlich sei, weil Änderungen der Rechtslage nach Inkraftsetzung des B-Planes nicht wirksam sind (mit Verweis auf *BVerwG, U.v.18.10.2017 – 4 CN 6.17*).

2. Es fehlt an der hinreichenden UVP-Vorprüfung

Sodann wird der B-Plan mangels ausreichender Begründung in der erforderlichen NATURA 2000-Vorprüfung für unwirksam erklärt (Begründetheit des Normenkontrollantrages, § 47 Abs. 5 VwGO). Zwar fand eine UVP-Vorprüfung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Var. 1 UVPG) statt. Diese ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes angeblich offensichtlich ausgeschlossen seien. Jedoch erläutert das Gericht, es bestünden vernünftige Zweifel daran, dass der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume durch das Vorhaben stabil bleiben würde. So bestehe etwa ein Abstand des Plangebietes zu dem europäischen Vogelschutzgebiet von 115 m, sodass eine Zielart des Vogelschutzgebietes (die Rohrweihe) beeinträchtigt sein könnte, da sie eine Fluchtdistanz von 100 m bis 300 m habe. Der für die Vorprüfung erforderliche (Gegen-)Beweis sei in der Regel nur geführt, wenn eine relevante Beeinträchtigung ohne Zweifel ausscheide (dann keine Pflicht zur UVP).

Der Senat bestätigt dabei, dass es andererseits für die Vorprüfung mit dem Ergebnis der Pflicht zur UVP ausreiche, wenn Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind. Die Antragsgegnerin sei z.B. in der Vorprüfung nicht darauf eingegangen, dass störende Wirkungen

durch die geplante Bebauung beim An- und Abflug der geschützten Vögel auftreten könnten. Immer wieder legt das Gericht im Urteil Wert auf die Feststellung, dass bei 54 Ferienhäusern und fast 300 Feriengästen eine beträchtliche Störung auf der Hand liege, zumal es jetzt schon Trampelpfade durch das Schilfröhricht (sowie eine Nutzung durch Surfer) gebe.

Das Argument der ohnehin schon bestehenden Vorbelastung, das die Antragsgegnerin in der UVP-Vorprüfung anführt, nimmt das Gericht zum Anlass klarzustellen, dass gerade daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gerechtfertigt seien (mit Verweis auf *BVerwG, B. v. 30.6.2010 – 3 K 19/06*). Interessant ist auch das Argument des Gerichts, aus dem Umstand, dass schon jetzt kaum noch Brutplätze vorhanden seien und damit doch störungsarm gebaut werden könne (Vorprüfung Antragsgegnerin), lasse sich erst recht der Schluss ziehen, dass der Gefahr der dauerhaften Entwertung der Lebensräume entgegen gewirkt werden müsse – also eine Behinderung der Wiederherstellung von Bestandteilen des Schutzgebietes damit unzulässig sei.

Da die Vorprüfung somit unzureichend sei und letztlich die erforderliche UVP fehle, begründe dies die Rechtswidrigkeit der Planung (unter Verweis auf *OVG Greifswald, U.v.30.6.2010 -3 K 19/06*).

3. Das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ ist durch den B-Plan in seinem Schutzzweck verletzt

Der B-Plan ist gemäß dem Urteil auch deshalb unwirksam, weil seine baurechtlichen Festsetzungen den Regelungen des LSG „Boddenlandschaft“ widersprechen. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 der LSG-VO ist das Errichten von baulichen Anlagen in der sog. engeren Schutzzone verboten. Zwar liege das Plangebiet in der sog. weiteren Schutzzone, in der gem. § 5 Abs. 2 LSG-VO für das Bauen eine Erlaubnispflicht vorgesehen sei. Eine Erlaubnis dürfe jedoch nicht erteilt werden, da eine so großflächige Bebauung dem

Schutzzweck der Verordnung (etwa unzersiedelte Landschaftsräume, weiträumige Boddenwiesen) widerspreche.

Das Gericht stellt zudem fest, dass auch keine sog. Befreiungslage bestehe (§ 67 BNatSchG), da kein „atypischer“ Sachverhalt vorliege (Verweis auf BVerwG, B.v.14.9.1992 – 7 B 130.92).

Rechtssystematisch aufschlussreich ist auch der Umgang des Gerichts mit der vom Landkreis als unterer Naturschutzbehörde im Vorfeld erteilten Naturschutz-Genehmigung zum Bauen. Etwas spekuliert: Vielleicht glaubten die Gemeinde und der Landrat, damit grünes Licht für den stark umstrittenen B-Plan „Holm“ zu geben. Jedoch geht diese Naturschutz-Genehmigung gemäß dem Urteil „ins Leere“, da die Erlaubnis nur auf „verbotene Handlungen“ (§ 4 LSG-VO, also vorhabenbezogen) gerichtet ist, nicht jedoch auf den B-Plan als Erlass einer Rechtsvorschrift.

4. Fazit

Insgesamt ist das Urteil, dem langjährige kommunalpolitische Auseinandersetzungen zu dieser geplanten Ferienhaus-Ansiedlung in sensiblen Naturraum vorausgingen, als Stärkung des europäischen und regionalen Naturschutzes zu begrüßen. Hervorzuheben ist, dass das europäische Schutzregime vom Gericht bestätigt wurde, obwohl die geplante Bebauung immerhin 115 m entfernt von den NATURA-2000 Gebieten liegen sollte: Denn auch die Auswirkungen auf die außerhalb des geschützten Gebietes vorhandenen Lebensräume und charakteristischen Arten sind in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen (vgl. auch *EuGH, U. v. 7.11.2018 – C-461/17*).

Das Urteil erging in einer Zeit, in der in Mecklenburg-Vorpommern zunehmend das Überhandnehmen von übergroßen Ferienhaus-Siedlungen kontrovers diskutiert wird.

Artenschutzrechtliche Konflikte beim Bibermanagement – Teil 2

Von Jan Sereda-Weidner, LL.M., Kassel

Der folgende Beitrag schließt an Teil 1; der im letzten Schnellbrief Nr. 233 erschienen ist, an.

D. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Ihre unionsrechtliche Grundlage ist Art. 12 Abs. 1 der Habitat(FFH)-Richtlinie. Im Einzelnen umfassen die Zugriffsverbote ein Tötungsverbot und ein Störungsverbot geschützter Tierarten sowie ein Beschädigungs- und Zerstörungsverbot bestimmter Lebensstätten.

I. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Streng geschützte Tierarten sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a bis c BNatSchG die Tierarten in Anhang A der Artenschutz-VO¹, die Tierarten in Anhang IV der

¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 v. 3.3.1997, S. 1.